

Harms, Uwe

Article — Digitized Version

## Mehrwertsteuer in Theorie und Praxis

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Harms, Uwe (1968) : Mehrwertsteuer in Theorie und Praxis, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 48, Iss. 7, pp. 399-404

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133868>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Mehrwertsteuer in Theorie und Praxis

Uwe Harms, Hamburg

**Am 1.1.1968 trat das Mehrwertsteuersystem an die Stelle der Brutto-Allphasenumsatzsteuer. Diese Umstellung war die tiefgreifendste Veränderung im deutschen Steuersystem in der Nachkriegszeit. Am 1.7.1968 wurde der Steuersatz von 10 % bzw. 5 % auf 11 % bzw. 5,5 % angehoben. Durch diese Erhöhung werden die bisherigen Auswirkungen der Umstellung fortgesetzt und verstärkt. Inzwischen liegen die ersten statistischen Daten über die Auswirkungen der neuen Steuer vor.**

Schon lange vor Einführung des Mehrwertsteuer-Systems wurden Aussagen über seine Auswirkungen auf Preisstruktur und Preisniveau gemacht. Die Variationsbreite erstreckte sich dabei von der Formulierung, es sei mit geringfügigen Änderungen der Preisstruktur und einem kurzfristig konstanten, langfristig sogar sinkenden Preisniveau zu rechnen, bis zur Erwartung beträchtlicher Verschiebungen der Preisrelationen und eines merklichen Anstiegs des Preisniveaus. Dazwischen lag die Auffassung, daß sich die relativen Preise zwar spürbar verändern, die Verschiebungen sich jedoch innerhalb des Preisniveaus weitgehend kompensieren würden. Inzwischen liegen erste statistische Angaben vor, anhand derer die tatsächlichen Wirkungen abgelesen werden können. Aus dem Vergleich dieser Ergebnisse mit den theoretisch abgeleiteten Erwartungen können Schlüsse auf die tatsächlich wirksamen Faktoren und auf ihre Wirkungen in der Zukunft gezogen werden.

### PREISRELEVANTE AUSGESTALTUNGSUNTERSCHIEDE

Die Bruttoumsatzsteuer war eine allgemeine Preissteuer. Sie wurde auf jeder Produktions- und Handelsstufe auf den Umsatz — einschließlich der als Kostenbestandteil einkalkulierten Steuern — erhoben. Die Folge dieser Ausgestaltung war, daß die Belastung der einzelnen Waren und Leistungen davon abhing, wie viele und welche Stufen sie durchliefen und welchen Anteil die einzelnen Stufen am Gesamtwert hatten. Sowohl für verschieden- als auch für gleichartige Güter und Dienste ergaben sich somit unterschiedliche Belastungen.

Die Mehrwertsteuer ist dagegen eine Wertschöpfungssteuer. Sie wird zwar in der Form erhoben, daß der Steuersatz ebenfalls auf jeder Produktions- und Handelsstufe auf den Bruttoumsatz angewandt wird, doch wird von diesem Steuerbetrag jeweils der offen ausgewiesene Steuerbetrag der vorgelagerten Stufe als Vorsteuer abgezogen. Aus diesem Grunde ist die relative Belastung gleichartiger Waren und Leistungen auf jeder Stufe gleich, und zwar unabhängig von Art und Anzahl der durchlaufenen Stufen sowie vom Anteil der einzelnen Stufen an der Wertschöpfung. Dasselbe gilt für die Belastung ungleichartiger Waren und Leistungen (mit Ausnahme der mit dem ermäßigten Steuersatz belegten oder steuerbefreiten Waren und Leistungen).

### VERTIKALE PREISSTRUKTUR ...

Wenn die einzelnen Unternehmergewinne von der Einführung der Mehrwertsteuer unberührt bleiben sollen — und das ist die Absicht des Gesetzgebers, nach dessen Ansicht allein der Konsument die Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer tragen soll —, muß sich der Übergang von der systembedingten Belastungsdifferenzierung zur ebenfalls systembedingten Belastungsgleichheit in Veränderungen der vertikalen und horizontalen Preisstruktur niederschlagen.

Unter vertikaler Preisstruktur ist die Abfolge der Preise, die einem Gut oder einer Leistung auf den verschiedenen Stufen des Warenweges beigemessen werden, zu verstehen. Wenn die Mehrwertsteuer als Preisbestandteil auch auf den Nichtkonsumentenstu-

fen aufgefaßt wird, ergibt sich eine Strukturverschiebung.<sup>1)</sup> Sie tritt auch dann ein, wenn die Steuer nur auf der Konsumentenstufe als Preisbestandteil angesehen wird, wie es im Steuerrecht der Fall ist.<sup>2)</sup>

Im ersten Fall erfolgt die Verschiebung logisch in zwei Schritten:

Zunächst werden die Preise auf den einzelnen Stufen von der alten Umsatzsteuerkomponente bereinigt. Da diese wegen unterschiedlicher Steuersätze und wegen der mit zunehmender Stufenzahl wachsenden Bemessungsgrundlage nicht auf allen Stufen gleich war, ergibt sich eine Änderung der Preisrelationen. Die Preise der ersten Stufen werden weniger entlastet als die der letzten.<sup>3)</sup>

Sodann werden diese Preise jeweils auf jeder Stufe um 10 % bzw. 5 % der Wertschöpfung dieser Stufe erhöht. Da die ersten Stufen in der Regel einen höheren Anteil an der gesamten Wertschöpfung aufweisen dürften als die letzten, werden die Preise der ersten Stufen stärker steigen.

Die strukturverändernde Wirkung des ersten Schrittes wird damit im zweiten Schritt noch verstärkt. In der Realität dürften allerdings beide Schritte zeitlich zusammenfallen. Im zweiten Fall (die Steuer wird nur auf der Konsumentenstufe als Preisbestandteil angesehen) beschränkt sich die strukturverschiebende Wirkung auf die des ersten Schrittes. In beiden Fällen erfolgt eine Verschiebung der vertikalen Preisstruktur vor allem zu Lasten der Grundstoffpreise und zugunsten der Groß- und Zwischenhandelspreise. Während sich aber im zweiten Fall die Preise jeweils unter dem Stand einstellen, der bei Gültigkeit der Bruttoumsatzsteuer herrschte, dürften sie im ersten Fall zumindest teilweise darüber liegen.

#### ... UND PREISNIVEAU

Versteht man unter dem Begriff Preisniveau einen gewogenen Durchschnitt aller Preise innerhalb der Wirtschaft, so ist es im Hinblick auf dessen Veränderung von Bedeutung, ob die Mehrwertsteuer auch auf den Nichtkonsumentenstufen als Preisbestandteil angesehen wird. Es wird argumentiert, daß die Steuer im Unternehmensbereich praktisch nur den Charakter eines durchlaufenden Postens hat. Denn der vom Lieferanten ausgewiesene Steuerbetrag sei jeweils als Vorsteuer von der Mehrwertsteuerschuld absetzbar.<sup>4)</sup> Dem läßt sich aber kritisch entgegenhalten, daß letztlich nur der Markt entscheidet, was ein durchlaufender Posten ist. Wenn die Marktsituation die Über-

wälzung der Steuerlast nicht erlaubt, wird die Mehrwertsteuer zum echten Kosten- und damit Preisbestandteil.

In der Realität dürfte beides anzutreffen sein. Während die in starkem Maße rational organisierten Großunternehmen die Mehrwertsteuer tatsächlich als durchlaufenden Posten ansehen und sich entsprechend verhalten können, erscheint es nicht abwegig, daß die Unternehmer der Klein- und Mittelbetriebe, bei denen psychologische und irrationale Komponenten noch eine weit größere Rolle spielen, die Mehrwertsteuer zum großen Teil als Preisbestandteil betrachten.

Festzuhalten ist somit folgendes: Schließt man sich der Ansicht des Gesetzgebers an und betrachtet die Mehrwertsteuer auf den Nichtkonsumentenstufen nicht als Preisbestandteil, und wird andererseits das allgemeine Preisniveau als ein gewogener Durchschnitt aller Preise in der Wirtschaft angesehen, so verschiebt sich die vertikale Preisstruktur. Die Entwicklung der Preise auf den Nichtkonsumentenstufen wirkt in Richtung auf eine Senkung des Preisniveaus.

Wird dagegen die Mehrwertsteuer auch auf den Nichtkonsumentenstufen als Preisbestandteil angesehen, so verschiebt sich die vertikale Preisstruktur noch stärker. Die aufgrund meist hoher Wertschöpfungsquoten stark gestiegene Belastung der ersten Stufen dürfte die Entlastung der letzten Nichtkonsumentenstufen, die meist geringe Wertschöpfungsquoten aufweisen, überkompensieren. Das Preisniveau erhöht sich damit tendenziell.

#### HORIZONTALE PREISSTRUKTUR UND PREISNIVEAU

Bei den Wirkungen der Mehrwertsteuer auf die horizontale Preisstruktur (d. h. auf das Nebeneinander der Preise auf der Stufe des Endverbrauchs) ist wiederum eine Strukturverschiebung in zwei Schritten zu beobachten, die logisch aufeinander folgen, zeitlich aber zusammenfallen:

Zunächst können die Preise der einzelnen Güter und Leistungen um die alte Bruttoumsatzsteuerbelastung gesenkt werden, und zwar in unterschiedlichem Ausmaß. Besonders stark ist die Entlastung bei den Gütern, die relativ viele Stufen durchlaufen und bei denen überdies die ersten Stufen noch einen hohen Anteil am Gesamtwert haben. Weniger stark ist die Entlastung dagegen bei den Gütern und Leistungen, die nur wenige Stufen durchlaufen und/oder bei denen der Anteil der ersten Stufen an der Wertschöpfung relativ niedrig ist.

Dann werden alle Güter und Leistungen gleichmäßig, d. h. proportional zu ihrem Wert, mit der neuen Steuer belastet, so daß in ihren Preisen 9,09 % bzw. 4,76 % Mehrwertsteuer enthalten ist. Wenn die Gewinne der Unternehmer jeweils unberührt bleiben sollen, müssen die Preise der Güter und Leistungen, die bisher mit weniger als 9,09 % bzw. 4,76 % be-

1) Vgl. z. B. W. Müller und F. Marbach, Umsatzsteuerreform, Wiesbaden 1963, S. 45 ff, und E. Helmstädter, Wie die Mehrwertsteuer wirkt, in „Der Volkswirt“, 21. Jg., Nr. 45, S. 2484.

2) Vgl. z. B. G. Rau und E. Dürrwächter, Die Mehrwertsteuer, 6. Aufl., Köln 1964, S. 81.

3) Die Konsumentenstufe sei bei dieser Betrachtung ausgeklammert. Das Nebeneinander der Preise auf dieser Stufe wird später als horizontale Preisstruktur betrachtet.

4) Vgl. G. Rau und E. Dürrwächter, a. a. O., S. 82.

lastet waren, erhöht, die Preise der höher belasteten Güter und Leistungen gesenkt werden. Mit dem Hinweis darauf, daß der Mehrwertsteuersatz in seiner Höhe so festgelegt worden sei, daß ungefähr das gleiche Aufkommen wie bei der alten Bruttoumsatzsteuer erzielt wird, wurde abgeleitet, daß diese Verschiebungen der Preisstruktur sich zu einem konstanten Preisniveau kompensieren.

**VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS EINTRETEN DER WIRKUNGEN**

Abgesehen davon, daß sich diese Argumentation nur auf das Konsumpreisniveau, also auf ein Preisniveau im engeren Sinne bezieht, hängt ihre Schlüssigkeit wesentlich von den Nachfrageelastizitäten der einzelnen Güter und Dienste in bezug auf den Preis ab. Diese dürften aber — schon aufgrund der schwierigen empirischen Ermittlung bei der Errechnung des für eine Aufkommensgleichheit notwendigen Steuersatzes — kaum hinreichende Berücksichtigung gefunden haben. Davon abgesehen, gilt die Ableitung nur unter bestimmten Voraussetzungen.

□ Die kumulierte Bruttoumsatzsteuerbelastung muß bekannt sein, da sie sonst nicht aus den alten Preisen eliminiert werden kann. Diese Voraussetzung dürfte nur bei wenigen Gütern und Leistungen, z. B. bei Dienstleistungen ohne große Vorleistungen, gegeben sein. Im Einzelfall müssen vorwiegend Durchschnitts- und Annäherungswerte an Stelle genauer Belastungssätze Anwendung finden, die unter verschiedenen Prämissen ermittelt wurden.<sup>5)</sup>

□ Überdies muß die Umstrukturierung der Preise in einer Phase normalen bzw. gemäßigten Konjunkturverlaufs erfolgen. In einer konjunkturellen Aufschwungphase würden die möglichen Preissenkungen nicht oder nur in abgeschwächtem Maße vorgenommen, während die Preiserhöhungen über das durch die Steuerbelastung zu rechtfertigende Ausmaß hinausgehen könnten. In einer depressiven Konjunkturphase ist dagegen zu erwarten, daß die steuerbedingten Preiserhöhungen unterbleiben oder nur in geringem Umfang durchgesetzt werden können.

5) Vgl. z. B. die Werte des Ifo-Instituts in: Probleme einer Netto-Umsatzsteuer, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 2, Bonn, o. J., S. 76; und die nicht veröffentlichten Untersuchungen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie über die Umsatzsteuervorbelastung industrieller Erzeugnisse aus dem Jahre 1965 sowie die neueste Untersuchung aus dem Ifo-Institut: J.-P. Petersen und G. Spanakakis, Die kumulierte Umsatzsteuerbelastung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1967.

In engem Zusammenhang damit steht die Voraussetzung, daß die Wettbewerbssituation auf den verschiedenen Märkten die Weitergabe der Umsatzsteuer-Mehr- oder -Minderbelastung im Preis erzwingt.

**WEITERE PREISRELEVANTE FAKTOREN**

Selbst wenn diese drei wesentlichen Voraussetzungen erfüllt sind, verbleiben aufgrund der Übergangsregelungen und der Ausgestaltung der Mehrwertsteuer Faktoren, die eine vollständige Kompensierung der Preisbewegungen verhindern können. Die Regelung, die vor dem 1. 1. 1968 vorgenommenen Investitionen beim Systemwechsel nicht von der alten Bruttoumsatzsteuerbelastung zu entlasten, bewirkt, daß die alte Umsatzsteuer über die Abschreibungen „legitim“ in den neuen Preisen enthalten bleibt. Das gleiche gilt, wenn auch in geringerem Ausmaß, für die Regelung, die am 1. 1. 1968 vorhandenen Vorräte nur unvollständig und unterschiedlich von der Bruttoumsatzsteuer zu entlasten. Die ab 1. 1. 1968 mit jährlich sinkendem Steuersatz bis 1972 auf Neuinvestitionen erhobene Selbstverbrauchsteuer — meist „Investitionssteuer“ genannt — könnte als teilweise Versagung des Vorsteuerabzuges angesehen werden. In diesem Falle bleiben nicht nur „alte“ Umsatzsteueranteile Bestandteil der neuen Preise, sondern auch „neue“ Umsatzsteueranteile werden Kalkulationselement und damit preisbeeinflussend.

Aus dem Übergang von der Ist- zur Soll-Besteuerung kann weiterhin besonders in Branchen, die häufig Kreditverkäufe tätigen, ein Anstieg der Finanzierungskosten resultieren. Das gilt dann, wenn der Mehrwertsteuerbetrag, den der Unternehmer sofort bei Rechnungsstellung abführen — also vorfinanzieren — muß, insgesamt größer ist als der Vorsteuerbetrag für gekaufte Materialien, den er sofort bei Erhalt davon absetzen kann. In der Regel dürften diese Finanzierungsnachteile jedoch durch die Liquiditätsvorteile kompensiert werden, die sich daraus ergeben, daß die Lagerhaltung im Gegensatz zu früher praktisch umsatzsteuerfrei ist.

Die unterschiedlichen Erwartungen hinsichtlich der Mehrwertsteuerwirkungen auf Preisstruktur und Preisniveau gehen somit auf unterschiedliche Auffassungen über das Preisniveau und die Rolle der Mehrwertsteuer auf den Nichtkonsumentenstufen zurück

**BIBLIOGRAPHIE DER WIRTSCHAFTSPRESSE**

Herausgeber: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv  
 Quellennachweis mit Legende zu Aufsätzen aus ausländischen Fachzeitschriften (monatlich rd. 400 Titel)

Jahresbezugspreis DM 120,—

VERLAG WELTARCHIV GMBH · 2 HAMBURG 20 · EPPENDORFER LANDSTRASSE 106

sowie auf eine unterschiedliche Berücksichtigung oder Bewertung der aufgezeigten Voraussetzungen für das Eintreten der theoretischen Wirkungen und der außerdem genannten preisrelevanten Faktoren. Interpretiert man z. B. das Preisniveau umfassend als gewogenen Durchschnitt aller Preise — gleich welcher Stufe — und die Mehrwertsteuer als Preisbestandteil auch auf den Nichtkonsumentenstufen, so gelangt man zu beträchtlichen Verschiebungen der Preisrelationen und zu einem merklichen Anstieg des Preisniveaus. Ist man dagegen der Auffassung, allein das Konsumpreisniveau sei letztlich im Hinblick auf die Preisentwicklung relevant und die Voraussetzungen für eine Kompensation der Preisänderungen seien gegeben, so ist die Erwartung geringfügiger Preisstrukturänderungen bei konstantem, langfristig aufgrund der wegfallenden Wettbewerbsverzerrungen sogar tendenziell sinkendem Preisniveau naheliegend.

TATSÄCHLICHE WIRKUNGEN ...

Bei einem Vergleich der verschiedenen theoretisch abgeleiteten Erwartungen mit der Realität, können die Erwartungen, die unter Berücksichtigung des Preisniveaus in umfassendster Interpretation formuliert wurden, nicht anhand des verfügbaren statistischen Materials geprüft werden. Denn ein solches Preisniveau wird nicht berechnet. Der sog. Preisindex des Sozialprodukts ist kein auf dem normalen preisstatistischen Wege gewonnener Index. Für die vorliegende Fragestellung ist er nicht aussagefähig. Der Versuch, die Aussagen über die Veränderungen der vertikalen Preisstruktur am Verlauf der Erzeugerpreisindices industrieller Produkte und der Indices der Großhandelsverkaufs- und Einzelhandelspreise zu überprüfen, führt mit Einschränkungen zu einer Bestätigung dieser Aussagen. Genaue Aussagen über die Auswirkung dieser vertikalen Strukturverschiebungen auf das Preisniveau können jedoch wahrscheinlich selbst dann, wenn ein Index für das Preisniveau im umfassendsten Sinne berechnet werden würde, nicht abgeleitet werden, da die Gewichtung der Preise in verschiedenen Indices unterschiedlich wäre.

... AUF STRUKTUR UND NIVEAU DER KONSUMENTENPREISE

Es bleibt daher nur die Möglichkeit, die Erwartungen, die sich auf Struktur und Niveau der Preise auf der Konsumstufe richteten, anhand der tatsächlichen Wirkungen zu überprüfen. Die Beschränkung auf die Konsumpreise bei Aussagen über die allgemeine Preisentwicklung ist insofern gerechtfertigt, als letztlich die Preise der Nichtkonsumentenstufen in ihnen enthalten sind. Die getrennte Betrachtung der Nichtkonsum- und der Konsumpreise erschien notwendig, um den Erwartungen, die auf dem Preisniveau in seiner umfassendsten Interpretation aufbauten, zumindest theoretisch gerecht zu werden. Für diese sind gerade die

Vorgänge auf den Nichtkonsumentenstufen relevant. Die tatsächlichen Wirkungen der Mehrwertsteuer auf Struktur und Niveau der Preise auf der Konsumstufe lassen sich hinreichend nur anhand der Entwicklung des — nach Güter- und Leistungsgruppen gegliederten — Preisindex für die Lebenshaltung ableiten. Sie lassen sich nicht aus der Entwicklung des Einzelhandelspreisindex ablesen. Dieser enthält nicht die Dienstleistungen und wird zudem aus den Einzelhandelsumsätzen ermittelt, die auch die zu gewerblichen Zwecken gekauften Waren enthalten.

Der Preisindex für die Lebenshaltung stieg von Dezember 1967 bis März 1968 um 1,3%, ohne saisonabhängige Waren um 1,1%.<sup>6)</sup> Diese Erhöhung wurde zum größten Teil durch die Einführung der Mehrwertsteuer hervorgerufen. Die strukturellen Verschiebungen innerhalb des Preisindex kompensierten sich also nicht. Dies wird besonders deutlich, wenn man die neue Belastung ausgewählter Güter- und Dienstleistungsgruppen durch die Mehrwertsteuer mit der

Mehrwertsteuerbelastung, kumulierte Umsatzsteuerbelastung, „theoretische“ Preisbewegungen aufgrund steuerlicher Ent- bzw. Mehrbelastung, tatsächliche Preisbewegungen verschiedener Güter und Leistungen.

(in %)

Art der Güter und Leistungen	Mehrwertsteuerbelastung	kumulierte Umsatzsteuerbelastung	„theoretische“ Preisbewegung	tatsächl. Preisbewegung
Gesundheitspflege s. Text		4,1		+13,5
Gas	9,09	3,8	+5,3	+10,7
Elektrizität	9,09	3,8	+5,3	+ 8,7
Friseurleistungen	9,09	4,1	+5,0	+ 6,5
Verzehr in Gaststätten	9,09	5,1	+4,0	+ 5,6
Theater, Kino, Sportveranst.	9,09	4,1	+5,0	+ 6,3
Kohle	9,09	8,0	+1,1	+ 3,2
Wohnungsmiete s. Text		3,3		+ 3,2
Dienstleistg. d. Beherbergungsgewerbes	9,09	5,1	+4,0	+ 2,2
nichtelektr. Haushaltsmaschinen	9,09	8,9	+0,2	+ 0,3
Schuhe	9,09	9,3	-0,2	+ 0,3
Brot- und Backwaren	4,76	8,4	-3,6	+ 0,2
Möbel	9,09	9,1	± 0	± 0
Textilien	9,09	9,3	-0,2	± 0
Straßenfahrzeuge	9,09	10,5	-1,4	+ 0,3
Oberbekleidung	9,09	10,1	-1,0	- 0,1
Mehl, Nahrungsmittel u. Hülsenfrüchte	4,76	8,4	-3,6	- 0,6
Zucker und Süßwaren	4,76	8,4	-3,6	- 1,1
elektr. Haushaltsmaschinen	9,09	8,5	-0,6	- 1,7
Fleisch	4,76	8,4	-3,6	- 4,0

Quellen: kumulierte Umsatzsteuerbelastung: J.-P. Petersen u. G. Spanakakis, a. a. O., S. 19; tatsächl. Preisentwicklung: Wirtschaft u. Statistik, H. 4, 1968, S. 250.

alten kumulierten Bruttoumsatzsteuerbelastung vergleicht<sup>7)</sup>, aus diesem Belastungsvergleich die Preisbewegungen ableitet, die sich bei vollständiger Wei-

<sup>6)</sup> Wie die folgenden Angaben ermittelt aus: Wirtschaft und Statistik, Heft 4, 1968, S. 250.

<sup>7)</sup> Vgl. J.-P. Petersen und G. Spanakakis, a. a. O., S. 19.

tergabe der jeweiligen Ent- oder Mehrbelastung in den Preisen ergeben hätten, und diese „theoretischen“ Preisbewegungen den tatsächlichen Preisbewegungen gegenüberstellt (vgl. Tabelle).

Obwohl diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die Abgrenzungen der Güter- und Leistungsgruppen bei der Ermittlung der kumulierten Umsatzsteuerbelastung nicht immer denen des Preisindex für die Lebenshaltung entsprechen, läßt sich doch folgendes feststellen:

Wesentliche Preissteigerungen sind vor allem bei den Dienstleistungen (Gesundheitspflege, Friseurleistungen, Verzehr in Gaststätten, Theater, Kino und Sportveranstaltungen) und bei den Versorgungsleistungen (Gas, Elektrizität, Kohle) zu bemerken. Preissenkungen oder Preiskonstanz treten bei Gütern auf, die in der Regel viele Stufen durchlaufen (elektrische Haushaltsmaschinen, Oberbekleidung, Textilien, Möbel, Nahrungsmittel). In der Richtung der Preisveränderungen stimmen also die tatsächlichen Wirkungen mit den theoretisch abgeleiteten überein. Hinsichtlich des Ausmaßes ist das jedoch nicht der Fall. Übereinstimmungen sind Ausnahmen (Möbel). In der Regel sind die tatsächlichen Preiserhöhungen stärker als die zusätzlichen Belastungen und die Preissenkungen geringer als die Entlastungen. Vereinzelt Fälle, in denen die Preise weniger als die Belastungen stiegen bzw. stärker sanken als die Belastung abnahm, konnten nicht verhindern, daß sich die strukturellen Preisverschiebungen insgesamt nicht kompensierten.

#### URSACHEN UBERMASSIGER PREISSTEIGERUNGEN

Die spektakulärste Preisbewegung ist bei den Dienstleistungen der Gesundheitspflege festzustellen. Der Preisanstieg um 13,5% ist angesichts der Umsatzsteuerbefreiung dieser Leistungen im alten und im neuen System kaum auf die Einführung der Mehrwertsteuer zurückzuführen. Allenfalls kann eine Belastungsänderung bei den verwandten Vorleistungen in geringem Ausmaß preisrelevant geworden sein. Entscheidend wird vielmehr die Erhöhung der Krankenhauspflegesätze gewesen sein, die zum größten Teil auf erhöhte Lohnkosten zurückzuführen ist. Erleichtert wurde der Preisanstieg durch die monopolartige Stellung der staatlichen Krankenhäuser, ohne daß diese nun als originäre Ursache anzusehen wäre.

Mit monopolistischen Marktverhältnissen läßt sich erklären, daß die Preise für Gas und Elektrizität mit 10,7% bzw. 8,7% beträchtlich stärker stiegen als durch die Belastungserhöhung (+5,3%) gerechtfertigt gewesen wäre. Hier haben die meist im öffentlichen Besitz befindlichen Anbieter die Einführung der Mehrwertsteuer zum Anlaß genommen, ihre Gewinne zu erhöhen. Böswilligerweise könnte man — besonders angesichts der Besitzverhältnisse — den über die Mehrbelastung hinausgehenden Preiserhöhungen einen Steuercharakter beimessen.

Im Falle der Friseurleistungen, der Dienstleistungen des Gaststättengewerbes sowie der Mehrzahl der — hier nicht untersuchten — handwerklichen Dienstleistungen ist die Diskrepanz zum Teil auf das Bestehen von örtlichen Monopolstellungen zurückzuführen. Schwerwiegender ist jedoch, daß die meist kleinen Unternehmen in Unkenntnis der kumulierten Umsatzsteuerbelastung oder in ängstlicher Unsicherheit über die Wirkungsweise des neuen Steuersystems die Entlastung der Preise von der alten Umsatzsteuer nicht vollständig durchgeführt haben.

Die Preiserhöhungen für Kohle über das Ausmaß der Belastungserhöhung hinaus dürften auf die unvollständige Entlastung der Altvorräte, die Nichtentlastung der Altinvestitionen sowie auf die Investitionssteuer auf Neuinvestitionen zurückzuführen sein. Zum Teil spielt auch die saisonbedingte Mehrnachfrage eine Rolle. An mangelndem Wettbewerb kann es angesichts der Substitutionsgüter Heizöl und Erdgas nicht gelegen haben.

#### ANSTIEG DER WOHNUNGSMIETEN

Die Erhöhung der Wohnungsmieten um 3,2% beruht nur zu einem sehr geringen Teil auf der Einführung der Mehrwertsteuer. Daß die Vermietung nach altem und neuem Umsatzsteuerrecht steuerfrei ist, darf nicht zu der Annahme verleiten, die Mietpreise enthielten keine Umsatzsteuer. Im „alten“ Mietpreis war die Umsatzsteuerbelastung sämtlicher Bauleistungen über die Abschreibung versteckt enthalten. Der „neue“ Mietpreis schließt über die Abschreibungen die auf dem Bauwerk ruhende offen ausgewiesene Mehrwertsteuer ebenfalls ein. Ist die Mehrwertsteuerbelastung des Bauwerkes höher als die kumulierte Bruttoumsatzsteuerbelastung — und das ist sie nach allerdings älteren Berechnungen (ca. 7%) —, so kann diese Belastungsdifferenz über die Abschreibung als Bestandteil der Miete zusätzlich in den Mietpreis eingehen.<sup>8)</sup> Das Ausmaß der Preiserhöhung aufgrund dieser Mehrbelastung dürfte allerdings gering sein. Im wesentlichen ist der Anstieg der Wohnungsmieten auf die erneut gestiegene Zahl der „weißen Kreise“ zurückzuführen.

#### WIRKUNG VON ÜBERGANGSREGELUNGEN

Während im Ausnahmefall des Möbelmarktes die abgeleiteten Voraussetzungen für die ausschließliche Weitergabe der Belastungsdifferenz erfüllt waren, führte die von Discountern in ständiger Bewegung gehaltene Konkurrenzsituation bei den elektrischen Haushaltsmaschinen sogar dazu, daß die Einführung der Mehrwertsteuer zum Anlaß eines Preiskampfes genommen wurde. Dieser führte zu Preissenkungen, die über die Entlastung hinausgingen. Die geringfügig-

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu auch G. Rau und E. Dürwächter, a. a. O., S. 93.

gen Preissteigerungen über die Mehrbelastung hinaus, die bei den nichtelektrischen Haushaltsmaschinen auftraten, sind in den preiserhöhend wirkenden Übergangsregelungen begründet. An Wettbewerbsintensität hat es wie im Falle der Märkte für Textilien, Oberbekleidung und Straßenfahrzeuge nicht gemangelt. Auf den Textilmärkten setzen die Kaufhäuser und Großversender mit ihrer großen Marktmacht auch auf der Beschaffungsseite die preispolitischen Orientierungspunkte. Auf dem bundesdeutschen Automobilmarkt verhindert das Auslandsangebot ein kartellähnliches Verhalten der inländischen Oligopolisten. Daß bei theoretisch abnehmender Belastung die Preise trotzdem konstant blieben, nur geringfügig zurückgingen oder gar stiegen, lag wahrscheinlich ebenfalls an der Nichtentlastung der Altinvestitionen, der mangelhaften Entlastung der Altvorräte und der Investitionssteuer. Die Übergangsregelungen dürften gerade in diesen Bereichen preisrelevant gewesen sein.

#### PREISENTWICKLUNG BEI NAHRUNGSMITTELN

Die Beurteilung der Preisbewegungen im Nahrungsmittelbereich wird wesentlich durch das in dieser Branche vorherrschende Sortimentsdenken erschwert. Dies äußert sich darin, daß sich die Mehrwertsteuerbedingten Preiswirkungen nicht linear bei den jeweiligen Artikeln ausdrücken, sondern pointiert und konzentriert bei einem oder wenigen Artikeln. Insofern ist die Betrachtung der Preisentwicklung einzelner Güter oder Gütergruppen nicht allzu aussagekräftig. Allgemein kann jedoch festgestellt werden, daß sich die Minderbelastung, die sich in diesem Bereich ergeben hat, trotz scharfen Wettbewerbs der Vertikalketten nicht vollständig in Preissenkungen niedergeschlagen hat. Die Gründe dafür sind einmal darin zu suchen, daß die Vertikalketten zwar die Markenartikel entlastet und im Preis gesenkt haben, nicht jedoch die anonymen Waren, zum anderen darin, daß die keinen Vertikalketten angeschlossenen Klein- und Kleinstunternehmen mit örtlichem Monopol aus Unkenntnis der kumulierten Bruttoumsatzsteuerbelastung oder aus Vorsicht nur unzureichende Entlastungen vorgenommen haben.

#### NICHT ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN

Der Vergleich der theoretisch abgeleiteten Wirkungen mit den tatsächlichen Daten ergibt — trotz aller Vorbehalte, die man hinsichtlich der Aussagefähigkeit der Daten äußern kann —, daß sich die theoretisch ableitbare Kompensation der Preisstrukturverschiebungen bei Konstanz des (Konsum-) Preisniveaus in der Realität nicht eingestellt hat. Die Voraussetzungen dafür waren nicht vollständig erfüllt, und die Ausgestaltung der Übergangsregelungen erfolgte nicht preisneutral. Die erste Voraussetzung — Kenntnis

der kumulierten Bruttoumsatzsteuerbelastung — dürfte aufgrund der Eile, in der der Systemwechsel erfolgte, nicht erfüllt worden sein. Obwohl die Kammern und Verbände sehr viel Aufklärungsarbeit geleistet haben, reichte die Zeitspanne von kaum einem Jahr — von der ersten dezidierten Äußerung des Finanzministers bis zum Inkrafttreten des Gesetzes — nicht aus, um besonders die Vielzahl der kleinen und mittleren Unternehmen genügend mit Information zu versorgen. Die zweite Voraussetzung — gemäßigter Konjunkturverlauf — war mit dem Systemwechsel „ausgang der Talsohle“ hinreichend erfüllt. Die Nichterfüllung der dritten Voraussetzung — intensiver Wettbewerb — machte sich vor allem auf den Märkten bemerkbar, auf denen die öffentliche Hand die entscheidende Anbieterrolle spielt. Aber nicht nur die Konkurrenzverhältnisse auf der Angebots- bzw. „Marktmittseite“ waren teilweise nicht geeignet, die Weitergabe der Belastungsunterschiede in den Preisen zu erzwingen, auch das Verhältnis von Angebots- zu Nachfrage- bzw. „Marktgegenseite“ war dazu nicht angetan. Dazu war die Information, die Vertrautheit der Konsumenten mit dem neuen System noch zu gering.

#### ZUKUNFTIGE WIRKUNGEN

Die Voraussetzungen für eine Kompensation der Preiserhöhungen durch Preissenkungen dürften auch zukünftig nicht vollständig erfüllt sein. Die zunehmende Vertrautheit mit dem neuen System kann zwar bewirken, daß die unzureichenden Entlastungen, die allein aufgrund mangelnder Kenntnis des neuen Systems und der alten Belastung erfolgten und auch durchgesetzt werden konnten, weitgehend komplettiert werden. Die zweite Voraussetzung einer gedämpften Konjunktur ist jedoch von Tag zu Tag weniger erfüllt, seitdem das Konjunkturbelebungsprogramm des Wirtschaftsministers gezündet hat. Mit einer Steigerung der Wettbewerbsintensität — besonders auf den Märkten für Gesundheits- und Versorgungsleistungen — ist kurzfristig nicht zu rechnen. Die dritte Voraussetzung dürfte daher auch in Zukunft zu einem wesentlichen Teil nicht erfüllt sein.

Berücksichtigt man außerdem noch, daß sich die preisrelevanten Wirkungen der Übergangsregelungen für die Altinvestitionen und Altvorräte zwar relativ schnell verlieren, die der Investitionssteuer jedoch noch recht lange — mindestens bis 1972 — zeigen werden, so bleibt nur die Folgerung, daß sich die neue Preisstruktur bei gestiegenem Preisniveau weitgehend verfestigen wird. Letzteres wird sich überdies aufgrund der Steuersatzerhöhung auf 11 % bzw. 5,5 % ab 1. Juli 1968 weiterhin erhöhen. Angesichts der konjunkturellen Aufschwungsphase, in der sich die Wirtschaft der Bundesrepublik inzwischen wieder befindet, ist sogar zu erwarten, daß die Preiserhöhungen über die Belastungserhöhungen hinausgehen werden.